Bundesrat **Drucksache 702/08**

26. 09. 08

U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. Dezember 2005 zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

A. Problem und Ziel

Das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1793) (Klimarahmenübereinkommen) hat in Deutschland seinen Sitz. Das am 11. Dezember 1997 unterzeichnete Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 2002 II S. 966) (Kyoto-Protokoll) bestimmt in seinem Artikel 14 Abs. 1, dass das Sekretariat des Klimarahmenübereinkommens auch als Sekretariat des Kyoto-Protokolls dienen soll.

Das Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (BGBl. 1997 II S. 1054) (Sitzabkommen) gewährt den für das Klimarahmenübereinkommen amtlich tätigen Personen Immunität. Es erklärt, dass das Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) (VN-Sitzabkommen) auf das Sekretariat des Klimarahmen-

Fristablauf: 07. 11. 08

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 97 66 83 40, Telefax: (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0720-2946

übereinkommens entsprechend anwendbar ist. Damit werden auch einzelne Vorrechte und Immunitäten aus dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) sowie darüber hinausgehende Privilegien auf das Sekretariat des Klimarahmenübereinkommens ausgedehnt. Im Sitzabkommen vom 20. Juni 1996 sind Tätigkeiten im Rahmen des Kyoto-Protokolls zum Klimarahmenübereinkommen nicht ausdrücklich erfasst.

Das Kyoto-Protokoll ergänzt und konkretisiert das Klimarahmenübereinkommen. Es besteht daher ein Bedürfnis, die Vorrechte und Immunitäten für die im Rahmen des Kyoto-Protokolls tätigen Personen ausdrücklich an die Vorrechte und Immunitäten der Personen anzugleichen, die für das Klimarahmenübereinkommen tätig sind.

Um die Angleichung der Vorrechte und Immunitäten zu erreichen, haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Klimarahmenübereinkommens das Protokoll vom 7. Dezember 2005 zur Änderung des zwischen ihnen geschlossenen Sitzabkommens unterzeichnet. Nach diesem Änderungsprotokoll sind die Vorschriften des Sitzabkommens ausdrücklich auch auf Personen anzuwenden, die für das Kyoto-Protokoll tätig sind.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Protokoll vom 7. Dezember 2005 innerstaatlich in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Protokolls vom 7. Dezember 2005 zur Änderung des Sitzabkommens geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Mit dem Vollzug des Gesetzes entsteht ein geringfügiger administrativer Aufwand durch Verwaltungstätigkeiten, die mit der Gewährung der Vorrechte und Befreiungen verbunden sind.

E. Sonstige Kosten

Durch das Protokoll zur Änderung des Sitzabkommens entstehen keine zusätzlichen Kosten für soziale Sicherungssysteme. Die Wirtschaft wird nicht mit Mehrkosten belastet. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt. Folglich entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

Bundesrat **Drucksache 702/08**

26. 09. 08

U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. Dezember 2005 zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommenss der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 26. September 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. Dezember 2005 zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 07. 11. 08

Entwurf

Gesetz zu dem Protokoll vom 7. Dezember 2005 zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Montreal am 7. Dezember 2005 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (BGBl. 1997 II S. 1054) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll vom 7. Dezember 2005 zur Änderung des Sitzabkommens ist Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Protokoll auch Vorrechte in Bezug auf Steuern begründet, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Protokoll vom 7. Dezember 2005 zur Änderung des Sitzabkommens nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die getroffenen Regelungen führen zu einem geringfügigen Verzicht auf Steuermehreinnahmen. Dieser ist der Höhe nach nicht geeignet, Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auszulösen.

Der Gesetzentwurf sieht keine Informationspflichten für natürliche oder juristische Personen vor, sodass keine Bürokratiekosten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates entstehen.

Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

Protocol amending the Agreement among the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change concerning the Headquarters of the Convention Secretariat

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

die Vereinten Nationen

und

das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen –

in dem Wunsch, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) zu vereinbaren, um das Inkrafttreten des am 11. Dezember 1997 in Kyoto angenommenen Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu berücksichtigen,

im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 1 Buchstaben b, c, d und e des Abkommens erhalten folgende Fassung:

„b) „Übereinkommen“ bezeichnet das am 9. Mai 1992 in New York angenommene Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das am 11. Dezember 1997 in Kyoto angenommene Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

c) „Konferenz der Vertragsparteien“ bezeichnet die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen nach dessen Artikel 7 und die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 13 des Protokolls von Kyoto;

d) „Sekretariat des Übereinkommens“ bezeichnet das nach Artikel 8 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingesetzte Sekretariat und das in Artikel 14 des Protokolls von Kyoto genannte Sekretariat;

e) „Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens“ bezeichnet das nach Artikel 10 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingesetzte Nebenorgan;“.

The Government of the Federal Republic of Germany,

the United Nations

and

the secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change –

Desiring to conclude a Protocol to amend the Agreement of 20 June 1996 among the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change concerning the Headquarters of the Convention Secretariat (hereinafter referred to as “the Agreement”), to reflect the entry into force of the Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, adopted at Kyoto on 11 December 1997,

Having regard to Article 6 paragraph 2 of the Agreement –

Have agreed as follows:

Article 1

Article 1 paragraphs b), c), d), and e) of the Agreement are amended to read as follows:

“b) “the Convention” means the United Nations Framework Convention on Climate Change adopted at New York on 9 May 1992, and the Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change adopted at Kyoto on 11 December 1997;

c) “the Conference of the Parties” means the Conference of the Parties to the United Nations Framework Convention on Climate Change under Article 7 thereof, and the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Kyoto Protocol under Article 13 of the Kyoto Protocol;

d) “the Convention secretariat” means the secretariat established under Article 8 of the United Nations Framework Convention on Climate Change and the secretariat referred to in Article 14 of the Kyoto Protocol;

e) “the Subsidiary Body for Implementation” means the subsidiary body established under Article 10 of the United Nations Framework Convention on Climate Change;”.

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben.

Geschehen zu Montreal am 7. Dezember 2005 in drei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 2

(1) The provisions of this Protocol shall be applied provisionally as from the date of signature, as appropriate, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force referred to in paragraph 2 below.

(2) This Protocol shall enter into force on the day following the date of receipt of the last of the notifications by which the Parties will have informed each other of the completion of their respective formal requirements.

Done in Montreal, on 7 December 2005, in triplicate, in the German and the English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Sigmar Gabriel

Für die Vereinten Nationen
For the United Nations

José Antonio Ocampo

Für das Sekretariat des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
For the secretariat of the United Nations
Framework Convention on Climate Change

Richard Kinley

Denkschrift

I. Allgemeines

Am 7. Dezember 2005 haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Montreal das Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen ihnen über den Sitz des Sekretariats unterzeichnet (Änderungsprotokoll).

Durch das Änderungsprotokoll wird das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats (BGBl. 1997 II S. 1054) (Sitzabkommen) ausdrücklich auf den Anwendungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 2002 II S. 966) (Kyoto-Protokoll) ausgedehnt.

Zweck des Änderungsprotokolls ist es, die Gewährleistung der im Rahmen des Sitzabkommens vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten der für das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1793) (Klimarahmenübereinkommen) amtlich tätigen Personen ausdrücklich auch auf Personen auszudehnen, die im Rahmen des Kyoto-Protokolls amtlich tätig sind. Dies geschieht regelungstechnisch durch eine Erweiterung der Definitionen, die nunmehr explizit auch das erst nach dem Sitzabkommen abgeschlossene Kyoto-Protokoll und seine Organe umfassen.

Diese Anpassung wurde erforderlich, nachdem im Zuge der abstrakt aufgekommenen Frage nach einer eventuellen Haftung der Mitglieder des Executive Board des Clean Development Mechanism und anderer Gremien die Immunitätsregeln des Sitzabkommens einer genaueren Prüfung unterzogen wurden. Diese Prüfung ergab, dass die entsprechenden Regelungen nicht mit hinreichender Sicherheit auch Tätigkeiten im Rahmen des Kyoto-Protokolls erfassen.

Im Interesse der Funktionsfähigkeit der entsprechenden Gremien und damit der im Protokoll vorgesehenen Mechanismen muss eine persönliche Haftung der tätig werdenden Personen ohne Zweifel ausgeschlossen sein. Insofern ist Deutschland als Sitzstaat gefordert, die Immunität dieser Personen jedenfalls vor der deutschen Gerichtsbarkeit unzweideutig sicherzustellen.

II. Besonderes

In der Präambel bekräftigen die Vertragsparteien ihr Ziel, in dem Sitzabkommen auch das am 11. Dezember 1997 in Kyoto angenommene Protokoll zu berücksichtigen und dafür das Abkommen zu ändern.

Artikel 1 ändert Artikel 1 Buchstabe b, c, d und e des Sitzabkommens. Dabei werden die Definitionen der Begriffe „Übereinkommen“, „Konferenz der Vertragsparteien“ und „Sekretariat des Übereinkommens“ dahingehend erweitert, dass auch das Kyoto-Protokoll, seine Tagung der Vertragsparteien und sein Sekretariat erfasst sind. Die Änderung des Artikels 1 Buchstabe e nimmt lediglich eine begriffliche Anpassung vor, die wegen der Änderung des Begriffs „Übereinkommen“ notwendig geworden ist. Zugleich wird ein Fehler, der in der englischen Version der Fassung des Sitzabkommens vom 20. Juni 1996 enthalten war, berichtigt, indem im Text zu Buchstabe d die Doppelung „secretariat established body established“ durch Weglassen der beiden letzten Worte korrigiert wird.

Der Umfang der Vorrechte und Immunitäten wird von der Änderung des Sitzabkommens nicht berührt.

Artikel 2 regelt in Absatz 1 die vorläufige Anwendbarkeit des Protokolls von dem Tage seiner Unterzeichnung an. Der Wortlaut lehnt sich an das ursprüngliche Sitzabkommen an, das ebenfalls eine entsprechende Regelung vorsah. Absatz 2 legt fest, dass das Protokoll am Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

Anlage

Stellungnahme des nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr. 583: Entwurf ein Gesetz zu dem Protokoll vom 7. Dezember 2005 zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Es werden keine Informationspflichten für Wirtschaft, Bürger oder Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken.

Dr. Ludewig Vorsitzender	Prof. Dr. Wittmann Berichterstatter